



Hoc Volumen continet.

- 1a) Privilegium appellacionis in petitionis et professionis de 1702.
- 1) Edit desz by Confiscation des Wees, Schude und Wey  
und 1732.
- no) 1) Ingressus ad licitandum auf der vornehmsten Entrepree  
neus des seitzigen Königreichs Preussen 1720.
- 2) Brief von dem mit des Kaiserliche geteilt worden sel  
3) — — — — — des Fabrique des Königreichs Tabacs des Königs  
Comperts 1720 id. plur. no. 40. 40. 42
- 4) Verordnung für die Justiz Collegia, pacta zum Kauf  
zustand auf sechs Wochten
- 5) Patent wie es mit dem Patent und Gesetze im Königreich  
Preussen 1720 no. 40. 40. 42
- 6) Patent des Königreichs Preussen Patent zum Wochten  
des Patenten
- 7) — — — — — Verordnung des Königs, 5zig. 3 von in  
Preussen 1720.
- 8) Patent des Königs Privilegium in Confiscation des Wees, Schude  
und Wey, 1732.
- 9) — — — — — Verordnung des Königs, 5zig. 3 von in  
Preussen 1720.
- 10) Patent des Königs Privilegium in Confiscation des Wees, Schude  
und Wey, 1732.
- 11) Declaration des Königs, 5zig. 3 von in  
Preussen 1720.
- 12) Verordnung des Königs, 5zig. 3 von in  
Preussen 1720.
- 13) Edit desz by Confiscation des Wees, Schude und Wey  
und 1732.
- 14) — — — — —
- 15) — — — — —

V. 6. 16

Litt. juur. fol. 26. 33 IV



57 81.  
158/  
Geschärfftes  
EDICT,

Daß diejenigen/  
Welche nach  
PUBLICATION dieses  
sich unterstehen/  
Einiges

Stremdes Saltz

zu gebrauchen/  
Oder damit den

Seringsten Unterschleiff

zu begeben/

Ohne alle Gnade und Barmherzigkeit

Mit dem

Strange vom Leben zum Tode  
gebracht werden sollen.

Sub dato Berlin / den 27. Septembr. 1724.



Königsberg/

Gedruckt in der Königl. Preussif. Hoff-Buchdruckerey.





Wir Friderich  
 Wilhelm, von  
 Gottes Gnaden König in  
 Preussen / Marggraff zu Branden-

burg / des Heil. Römischen Reichs Erb-  
 Zammerer und Chur-Eürst / Souverainer Prinz  
 von Oranien / Neufchatel und Vallengin, in Siedern /  
 zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Steertin / Pommern /  
 der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schle-  
 sien zu Grossen Berkhog / Burggraff zu Nürnberg / Eürst  
 zu Halberstadt / Minden / Lamin / Wenden / Schwerin / Ra-  
 heburg und Mörs / Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der  
 Marc / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Angen /  
 Schwoerin / Böhren und Lehdam / Marquis zu der Wehre  
 und Blüsingem / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /  
 Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / 2c. 2c. 2c.

Thun kund und sügen hiemit zu wissen : Demnach Wir schon hie-  
 bevor wegen der reichen Sals-Quellen / womit der Allerhöchste Un-  
 sere Magdeburgische Lande gesegnet hat, billig darauf bedacht gewe-  
 sen / wie der Debit solchen Salses vermehret werden möge, und dan-  
 nenhero verordnet / daß Unsere Unterthanen in Unsern übrigen Pro-  
 vincien und Landen / wohin der Transport desselben mit guter Be-  
 quemlichkeit geschehen kan / solch Sals zu ihrer Consumption gebrau-  
 chen sollen; Insonderheit aber in Unserm Königreich Preussen bereits  
 unterm 7. Decembr, 1722. von Uns ein allergnädigstes Edict dahin  
 publiciret worden / wodurch Wir denen dortigen Einwohnern den  
 Gebrauch alles frembden Salses / alles Ernstes und bey Leib- und  
 Lebens-Straffe verbotthen / und zwar dergestalt / daß zum erstenmahl  
 bey zehen-jähriger Festungs-Arbeit / zum zweytenmahl aber bey  
 Straffe des Galgens kein frembd Sals allda im gansen Lande we-  
 der verkauffet noch debittret werden solle; Welches Wir auch per  
 Edictum vom 13. Februarii 1723. wiederholet / und ferner unterm 20.  
 Decembr,

Der  
 Un  
 er  
 thu  
 ric  
 fen  
 del  
 leb  
 auf  
 aus  
 lich  
 nec  
 sch  
 gan  
 vor  
 auf  
 fren  
 der  
 un  
 dar  
 ein  
 dig  
 beu  
 alle  
 da  
 len  
 ob  
 fren  
 ven  
 G  
 soll  
 ver  
 Me  
 an  
 wir  
 ern  
 et  
 sch  
 wa  
 no  
 vor  
 nig



Decembr. selbigen Jahres / wegen derer annoch verspühten vielen  
Unterschleiffe befohlen / daß Niemand / wes Standes oder Profession  
er auch seyn möge / einig Boye oder anderes ausser dem im Herzog-  
thum Magdeburg gefottenes Saltz in gedachtem Unserm König-  
reich einbringen / oder durchführen / weniger im Lande etwas kauf-  
fen / verkauffen oder gebrauchen / und derjenige / so darwider han-  
delt / und dessen zu Recht überführet würde / mit dem Strange vom  
Leben zum Tode gebracht werden solle; Und Wir zwar nachhero  
auf die Uns gechehene allerunterthänigste Vorstellungen zu dem  
auswärtigen Commercio eine gewisse Quantität frembd Saltz jähr-  
lich einzubringen / und wieder auszuführen frey gegeben / jedoch aber  
wegen der Consumtion im Lande es bey Unsern vorigen Edictis  
schlechterdings gelassen; So haben Wir dennoch bisher vielfältig  
gang missfällig vernommen / daß dem ohngeachtet viele Unterschleiffe  
vorgegangen / und bey denen geschehenen Visitationen / sonderlich  
auf dem Lande hin und wieder annoch etwas von dergleichen  
frembden Salze gefunden worden / weshalb aber diejenige / so sol-  
chergestalt betreten worden / sich allerhand Prætexte gebrauchet /  
umb der von Uns gekönten Straffe zu entgehen; Dahero Wir  
dann der ohnumgänglichen Nothwendigkeit erachtet / hierunter  
ein-vor allemahl einen Riegel vorzuschieben / damit Unsere allergnä-  
digste Intention hierunter erreiche / und allen Contraventionen vorge-  
beugt werden möge.

Wir sehen / ordnen und wollen demnach hiermit nochmahlen  
alles Ernst's / daß alle und jede Eingekessene und Unterthanen in ge-  
dachtem Unserm Königreich / Hohe und Niedrige / sie seyn wer sie wol-  
len / sich nach Unsern vorigen Edictis auf das genaueste achten / oder  
ohnsehbahr gewärtigen sollen / daß der oder diejenige / so nur ein Loth  
frembd Saltz gebrauchet / und also wieder Unsere Verordnungen frey-  
ventlich gehandelt zu haben überführet werden mögten / ohne einige  
Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden  
sollen. Wie Wir dann ausser dem zum auswärtigen Commercio  
verstatteten frembden Salze / als welches allein auf dem Speicher-  
Marckte in ganzen Tonnen vorhanden seyn muß / in keinem Hause  
anderes als Unser Magdeburgisch Saltz gebuldet werden soll; Und  
wird also jedermänniglich hiermit zu allem Ueberfluß nochmahls  
ernstlich verwarnet / so fort nach Publication dieses alles frembde  
Saltz / so bey einem oder andern in den Städten und auf dem Lande  
etwa noch vorhanden / es sey viel oder wenig / gänzlich weg zu  
schaffen. Allermassen dann künfftig keine Entschuldigung oder Vor-  
wand / es möge derselbe beschaffen seyn wie er wolle / weiter ange-  
nommen werden und gelten soll / sondern es soll derjenige / der sich  
von Zeit der Publication dieses neuen Edictis an unterstehen wird / et-  
wanges frembdes Saltz zu gebrauchen / oder damit den geringsten Un-  
terschleiff



terschleiff zu begeben / und er dessen rechtlich überführet wird / ohne alle Gnade und Barmherzigkeit wieder denselben nach der Strenge dieses Edicts verfahren / und ohne einiges Einwenden die Straffe des Galgens an ihm vollzogen werden.

Und damit künstig weiter keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne : So befehlen Wir Unserer Preußischen Regierung hiermit in Gnaden / solche Verfügung zu machen / daß dieses Edict gehörig publiciret / und der ganze Inhalt zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden möge. Wie dann auch sothanen Edict alle Monath an einem Sonntage nach geendigtem Gottes-Dienste auf denen Kirchhöfen verlesen / und die Gemeine vorher erinnet werden soll / solches mit anzuhören / und die Abwesende zu verwarnen / damit sie sich auch darnach achten / und vor dieser strengen Straffe / weshalb in Zukunft keine Entschuldigung der Unwissenheit weiter gelten oder angenommen werden soll / zu hüten.

Wir befehlen auch Unserer obgedachten Regierung so wol / als auch der dortigen Krieges- und Domainen-Cammer / imgleichen dem Hoff-Gerichte / denen Amts-Hauptleuten / Fiscalischen Bedienten / Magisträten in den Städten und allen Obrigkeiten / über dieses Edict mit allem Ernst und Nachdruck zu halten / auf alle Sals Defraudationes genaue Acht zu haben / und dahin zu sehen / damit denenselben gesteuert / und die Contravenienten mit aller Rigueur nach Inhalt dieses Edicti bestraffet werden. Urfkundlich haben Wir selbiges höchst-eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königlichem In-siegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 27. Septembr. 1724.

Er. Wilhelm.

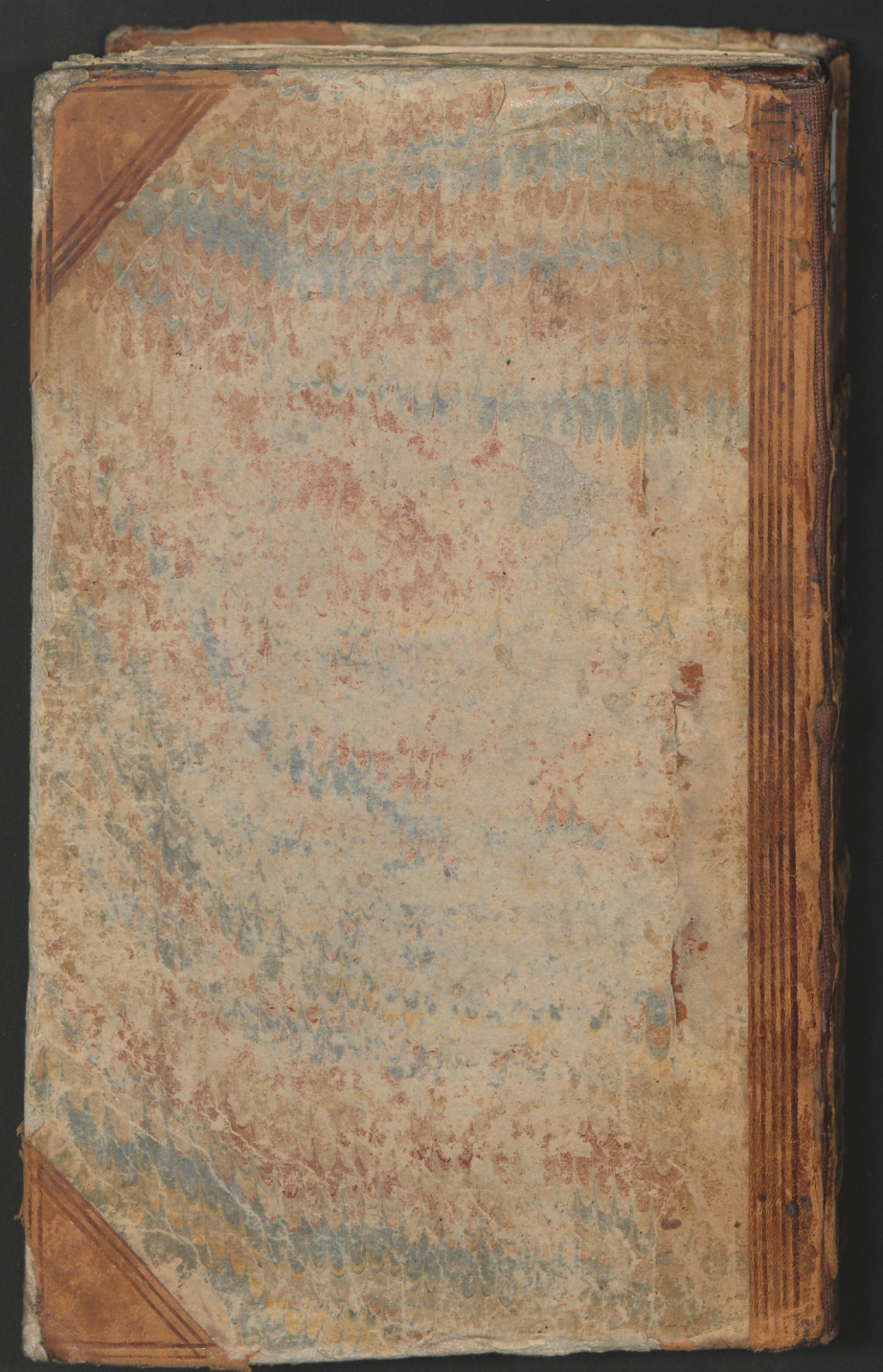


J. W. v. Grumbkow. E. W. v. Creutz. C. v. Rasch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.



- 83 Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 86 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschloßes und 6 Meißner  
Justiz. 1766
- 87 Pat. leg. causarum primariorum circa ordinem alphabeticum.
- 88 Kreiswiderstand von Kitzingen des Reichs und Reichs  
90 Patent des Reichs von Wallenstein zugewillt. 1766
- 91 Kreiswiderstand des Reichs von Berlin und 8 Meißner  
Justiz. 1766
- 92 Kreiswiderstand des Reichs von Göttingen und 8 Meißner  
Justiz. 1766
- 93 Kreiswiderstand des Reichs von Göttingen und 8 Meißner  
Justiz. 1766
- 94 Kreiswiderstand des Reichs von Göttingen und 8 Meißner  
Justiz. 1766
- 95 Kreiswiderstand des Reichs von Göttingen und 8 Meißner  
Justiz. 1766
- 96 Kreiswiderstand des Reichs von Göttingen und 8 Meißner  
Justiz. 1766
- 97 Kreiswiderstand des Reichs von Göttingen und 8 Meißner  
Justiz. 1766
- 98 Kreiswiderstand des Reichs von Göttingen und 8 Meißner  
Justiz. 1766
- 99 Kreiswiderstand des Reichs von Göttingen und 8 Meißner  
Justiz. 1766
- 100 Kreiswiderstand des Reichs von Göttingen und 8 Meißner  
Justiz. 1766
- 101 Kreiswiderstand des Reichs von Göttingen und 8 Meißner  
Justiz. 1766
- 102 Kreiswiderstand des Reichs von Göttingen und 8 Meißner  
Justiz. 1766
- 103 Kreiswiderstand des Reichs von Göttingen und 8 Meißner  
Justiz. 1766
- 104 Kreiswiderstand des Reichs von Göttingen und 8 Meißner  
Justiz. 1766
- 105 Kreiswiderstand des Reichs von Göttingen und 8 Meißner  
Justiz. 1766
- 106 Kreiswiderstand des Reichs von Göttingen und 8 Meißner  
Justiz. 1766
- 107 Kreiswiderstand des Reichs von Göttingen und 8 Meißner  
Justiz. 1766







57 81.

153/

# Geschärfftes EDICT,

Daß diejenigen/  
Welche nach  
PUBLICATION dieses  
sich unterstehen/  
Einiges

## Fremdes Salz

zu gebrauchen/  
Oder damit den

## Seringsten Unterschleiff

zu begeben/

Ohne alle Gnade und Barmherzigkeit

Mit dem

Strange vom Leben zum Tode  
gebracht werden sollen.

Sub dato Berlin / den 27. Septembr. 1724.



Königsberg!

Gedruckt in der Königl. Preussif. Hoff-Buchdruckerey.

